# Enteignung der privaten Versicherungsunternehmen

DOKUMENT NR. 158

**Befehl**
**des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration – des Oberstkommandierenden der Gruppe Sowjetischer Besatzungsheere in Deutschland**
**14. August 1946 Nr. 247 Stadt Berlin**
**Inhalt: Aufrechterhaltung der alten Lebensversicherungen**

Um den Personen, die infolge der Zahlungsunfähigkeit der alten Versicherungsgesellschaften ihre Versorgung durch eine Versicherung verloren haben, eine materielle Hilfe zu erweisen,

befehle ich:

1. Den Personen, die früher ihr Leben in einer der geschlossenen Versicherungsgesellschaften versichert hatten und in der sowjetischen Besatzungszone ihren Wohnsitz haben, zu gestatten, eine neue Versicherung bei Versicherungsgesellschaften der Provinzen und Länder unter Erhaltung (Berücksichtigung) der alten Versicherungsdauer abzuschließen.
2. Festzusetzen, daß Personen, die den Abschluß einer neuen Versicherung unter Erhaltung der alten Versicherungsdauer abzuschließen wünschen, beim Abschluß des Vertrages verpflichtet sind, Prämien für 1945 und 1946 an die neue Versicherung zu zahlen. Die Versicherungsgesellschaften der Provinzen und Länder sind berechtigt, besonders notleidenden Personen Teilzahlung zu gestatten.
3. Im Zusammenhang damit, daß die Versicherungsbeiträge der Versicherten bei alten Versicherungsgesellschaften durch die Hitler-Regierung verbrecherisch zur Finanzierung des Krieges verwandt wurden und es den Versicherten unmöglich ist, aus den Fonds der alten Versicherungsgesellschaften ihre Versicherung zu erhalten, wird den Versicherungsgesellschaften der Länder und Provinzen genehmigt, die Versicherungen aus den bei ihnen vorhandenen Mitteln zu zahlen. Folgende Ordnung ist bei der Auszahlung von Versicherungen an Personen, die ihre Versicherung erneuert haben, festzusetzen:
   a) Bei Fälligkeit der Versicherung wird den Versicherten bei einer Versicherung bis zu RM 500,— die Versicherungssumme voll ausgezahlt. Personen, die mit über RM 500,— versichert sind, wird die Versicherung in Höhe von 50 %, jedoch nicht mehr als RM 2000,— und nicht weniger als RM 500,— ausgezahlt.
   Im Todesfall wird die Versicherungssumme voll, jedoch nicht über RM 10 000,— ausgezahlt.
   b) Den Versicherten, die Auszahlung der Restsumme wünschen, ist zu gestatten, die Fälligkeit der Versicherung bis zu 1. Mai 1949 zu verlängern. Nach Ablauf dieser Frist wird ihnen die Restsumme jedoch nur bis zum Höchstbetrag von RM 10 000,— ausgezahlt.
   c) Bei Fälligkeit von Renten-Versicherungen sind jährlich nicht mehr als RM 200,— auszuzahlen.
4. Die mit diesem Befehl festgesetzten Erleichterungen bei Abschluß von Versicherungsverträgen gelten nicht für Kriegsverbrecher und aktive Mitglieder der faschistischen Partei.
5. Zum Zwecke der teilweisen Erstattung der Ausgaben der Versicherungsgesellschaften der Provinzen und Länder, die ihnen durch die Auszahlung von Versicherungsansprüchen entstehen, sind den neuen Gesellschaften alle Aktiven (mit Ausnahme der Wertpapiere) der geschlossenen Versicherungsgesellschaften zum Einzug zu übergeben.
6. Dem Leiter der Deutschen Finanzverwaltung, Meyer, Richtlinien betr. Durchführung dieses Befehls dem Leiter der Finanzabteilung der Sowjetischen Militäradministration, Genossen Maletin, zur Bestätigung vorzulegen.

Der Stellvertreter des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration — Oberstkommandierender der Gruppe der Sowjetischen Okkupationsgruppen in Deutschland
General-Oberst Kurotschkin

Mitglied des Kriegsrates der Gruppen der Sowjetischen Okkupationsgruppen in Deutschland
Generalleutnant F. Bokow

Der Leiter des Stabes der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland
Generalleutnant M. Dratwin

F. d. R. Der Stellvertreter des Leiters der Allgemeinen Abteilung des Stabes der SMAD
Major Polegenjko

5/7

DOKUMENT NR. 159

UdSSR

Finanzverwaltung
der
Sowjetischen Militäradministration
in Deutschland
Abteilung Versicherungsinstitute
14. Oktober 1946
Nr. 19/282948
Berlin

D 607

Deutsche Finanzverwaltung in der sowjetischen Okkupationszone Deutschlands

Herrn Meyer

Betr. Ihren Brief vom 15. 8. 1946 Nr. 1105—25 Vers./1449

Gründungen für Schadensausgleich sind alte Versicherungsunternehmungen.

Nach den Anweisungen der SMAD sind alle alten Versicherungsgesellschaften zu liquidieren.

Ich bitte, den Versicherungsgesellschaften der Provinzen und Länder Anweisung über die Einstellung der Tätigkeit der Schadensausgleichstellen zu erteilen.

Das Vermögen, die Archive und andere Werte sind den Provinzial-Versicherungsgesellschaften zu übergeben.

Die Kopie Ihrer Anweisungen schicken Sie bitte der Finanzverwaltung der SMAD zu.

Der Vertreter des Leiters der Finanzverwaltung der SMA in Deutschland
Sitnin.

Eingegangen am 14. 10. 46, 12,30
Übersetzt am 17. 10. 46, 12,30

Verteiler: Präsident
Vizepräsident
Brillke

# Aneignung von Hotels / Der Fall Zapfe

DOKUMENT NR. 160

Land Thüringen
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
Der Minister
Erfurt, den 6. September 1951
Andreasstraße 38
Fernruf 5423

Herrn
Werner Zapfe
(15 b) Saalfeld/Saale

**Betr. Anforderung Ihres Hotelgrundstückes in Saalfeld, Sonneberger Str. 1)**

I. Der Befriedigung dringender öffentlicher Bedürfnisse wird gemäß § 25 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über Anforderungen für den Aufbau der Wirtschaft und für die Beseitigung von Notständen vom 21. 7. 1948 (ZVOBl S. 367) hiermit Ihr Hotelgrundstück in Saalfeld, Sonneberger Straße 1 für die Abteilung der staatlichen A. G. „Wismut" ab sofort auf unbestimmte Zeit zur Nutzung angefordert.
II. Auf Grund dieser Anforderung ist der angeforderte Gegenstand unverzüglich dem oben bezeichneten Empfänger zu überlassen. Rechte Dritter an dem angeforderten Gegenstand bleiben bestehen, gelten jedoch mit diesem Bescheid ebenfalls als angefordert.
III. Die Abgeltung wird von dem Begünstigten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Leistungen gleicher Art im Wirtschaftsverkehr gewährt.